



Statuten Verein Kinderhaus Arbon 2015

**Genehmigt von der
Mitgliederversammlung
am 28. Mai 2015**

**in Kraft gesetzt
per 1. Juni 2015**

Statuten des Vereins Kinderhaus Arbon

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Name Unter dem Namen „Kinderhaus Arbon“ besteht ein nach Art. 60ff – 79ff ZGB politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Arbon.
Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.
- 1.2 Zweck Der Verein Kinderhaus Arbon führt eine Kindertagesstätte mit dem Namen „Kinderhaus Arbon“. Das Kinderhaus Arbon bietet Kindern der Stadt Arbon und der angeschlossenen Gemeinden im Alter von 12 Wochen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eine familienergänzende Tagesbetreuung an.
- 1.3 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse).
Der Kanton Thurgau erteilt die Betriebsbewilligung.

Art. 2: Mitgliedschaft

- 2.1 Grundsatz Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2.2 Jahresbeitrag Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2.3 Stimmrecht Alle Mitglieder haben in den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen das gleiche Stimmrecht.
- 2.4 Ein- und Austritte Mitglieder werden aufgrund einer Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages noch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 3: Organe des Vereins

- 3.1 Organe Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - die Kommission / der Betriebsausschuss
 - die Revisionsstelle

- 3.2 Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt.
- Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, sobald dies von der Mehrheit der Kommission als nötig erachtet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisionsstelle verlangt wird.
- Die Einladung für die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor diesem Termin schriftlich einzureichen.
- 3.3 Zuständigkeit Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht in der Kompetenz der Kommission oder des Betriebsausschusses liegen. Folgende Geschäfte sind zu behandeln:
- Erlass und Revision der Statuten
 - Wahl der Kommission
 - Wahl / Abberufung des Präsidiums
 - Wahl / Abberufung der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung / des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Entlastung der Kommission
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Bewilligung von Ausgaben über Fr. 30'000.-
 - Änderung der Statuten
 - Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
 - Beschluss über Auflösung des Vereins
- 3.4 Abstimmung Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- 3.5 Kommission Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Kommission nimmt die ihr von den Statuten übertragenen Aufgaben wahr und konstituiert sich selbst. Der Kommission kommt insbesondere die Aufsicht über die Tätigkeit des Betriebsausschusses zu, dies unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung. Die Kommissionsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Die politische Gemeinde Arbon, die Primarschulgemeinde Arbon, die evangelische Kirchgemeinde Arbon, die katholische Kirchgemeinde Arbon, die Arbeitgebervereinigung Arbon und Umgebung und weitere interessierte Gruppierungen können durch 1 – 2 Mitglieder in der Kommission vertreten sein.

3.6 Zuständigkeiten

Der Kommission stehen folgende Kompetenzen zu:

- Anstellung und Entlassung der Leitung des Kinderhauses
- Bestellung des Betriebsausschusses, sofern sich dessen Zusammensetzung nicht bereits aufgrund der Statuten ergibt
- Aufsicht über die Tätigkeiten des Betriebsausschusses
- Verabschiedung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung und Vorbereitung deren Geschäfte
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50'000.– und wiederkehrende bis zum Betrag von CHF 20'000.– pro Jahr (und in weiteren begründeten baulichen Notfällen)

3.7 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss kann ausnahmsweise auch durch Abstimmung auf dem Zirkularweg zustande kommen.

3.8 Unterschrift

Für den Verein zeichnen das Präsidium und die kassenführende Person kollektiv zu Zweien.

3.9 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und der kassenführenden Person und einem weiteren Mitglieder der Kommission, wobei letzteres durch die Kommission bestimmt wird sowie – mit beratender Stimme – der Leitung des Kinderhauses. Den Vorsitz des Betriebsausschusses hat das Präsidium der Kommission inne. Die Stellvertretung nimmt das Vizepräsidium der Kommission wahr. Im Übrigen konstituiert und organisiert sicher der Betriebsausschuss selbst. Die Amtsperiode richtet sich nach derjenigen der Kommission.

Der Betriebsausschuss bildet die strategische Führung des Kinderhauses. Er leitet zudem das Kinderhaus, soweit die Leitung nicht der Kinderhausleitung übertragen worden ist. Er überwacht den Betrieb des Kinderhauses.

Der Betriebsausschuss ist gegenüber der Kommission für seine Geschäftsführung und die betrieblichen Angelegenheiten auskunfts- und rechenschaftspflichtig, ohne dass damit ein direktes Weisungsrecht der Kommission verbunden wäre.

Der Betriebsausschuss bereitet die Geschäfte für die Sitzungen der Kommission vor. Er vollzieht die im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Kommission.

Dem Betriebsausschuss stehen alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere aber die folgenden:

- Personalentscheide nach Konsultation der Leitung
- Festlegung der Pflichtenhefte von Kinderhaus- und Gruppenleitungen sowie der übrigen Mitarbeitenden
- Aufsicht über die Kinderhausleitung
- Festsetzung der Löhne
- Aufstellung / Genehmigung von Reglementen
- Festsetzung der Tarife
- Überprüfung der Qualität des Betriebes
- Erarbeitung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Kommission
- Kontaktaufnahme mit anderen Organisationen zur Mithilfe bei der Finanzbeschaffung
- Einreichung von Subventionsgesuchen
- Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen im Rahmen bewilligter Kredite
- Entscheid über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.– und wiederkehrende bis zum Betrag von CHF 4'000.– pro Jahr.

3.10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, bestehend aus mindestens zwei Personen, hat alljährlich die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 4: Finanzen

4.1 Haftung

Der Verein haftet mit den vorhandenen Aktiven. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.2 Kapital

Das Kapital zur Sicherstellung des Betriebes wird aufgebracht mittels Elternbeiträgen, Beiträge der öffentlichen Hand, weiteren Beiträgen und Vermögenserträgen.

Art. 5: Liegenschaft

5.1 Grundbucheintrag

Die Liegenschaft Heimstrasse 11 ist im Grundbuch Arbon auf den Namen „*Kinderhaus Arbon*“ eingetragen.

Art. 6: Auflösung und Liquidation des Vereins

6.1 Auflösung

Der Verein kann mittels Beschluss der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung der Vermögenswerte. Kann kein solcher Beschluss gefasst werden, werden diese der Politischen Gemeinde Arbon zur Verwaltung übergeben. Sollte innerhalb zehn Jahren keine Neugründung erfolgen oder ein Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung gegründet werden, so kann das Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Art. 7: Inkrafttreten

7.1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 1977/6. November 2002/1. Mai 2009/9. Mai 2014 und treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. Juni 2015 in Kraft.

Arbon, 1. Juni 2015

Präsidentin

Aktuarin

Finanzfachmann

Denise Baumann

Raffaella Suppa

Sascha Bigger